Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3881

20. 01. 89

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2674 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 8 vom 19. März 1985 zur Änderung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

A. Problem

Die lange Dauer der Beschwerdeverfahren vor den aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention zuständigen Organen wird dem Zweck der Menschenrechtsbeschwerdeverfahren nicht gerecht. Beschwerden, die für unzulässig erklärt werden, werden etwa nach drei Jahren, andere Beschwerden nach einer Dauer bis zu acht Jahren entschieden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Protokolls Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2674 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. Januar 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Hörster**	**Dr. de With**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Hörster und Dr. de With

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Protokoll Nr. 8 vom 19. März 1985 zur Änderung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in seiner 97. Sitzung vom 29. September 1988 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30. November 1988 beraten und die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen. Er bittet um eine baldmögliche Beratung, um die Bundesregierung in den Stand zu setzen, durch geeignete Maßnahmen auf eine deutliche Abkürzung der Dauer von Menschenrechtsbeschwerdeverfahren im Sinne der Europäischen Konvention hinzuwirken.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 7. Dezember 1988 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Protokolls Nr. 8 vom 19. März 1985.

Das Protokoll Nr. 8 sieht Änderungen vor, die das Verfahren vor den Konventionsorganen beschleunigen sollen. Der Kommission wird das Recht gegeben, Ausschüsse und Kammern zu bilden. Die Ausschüsse, die aus drei oder mehr Mitgliedern bestehen, beraten einfachere Beschwerden. Die Kammern behandeln die Sachen, die bisher von der Kommission oder dem Gerichtshof behandelt werden konnten oder die keine grundsätzlichen und schwerwiegenden Fragen der Rechtsanwendung oder Tatsachenbeurteilung aufwerfen. Dem Plenum bleibt die Behandlung von Individualbeschwerden mit mehr grundsätzlicher Bedeutung und von Staatenbeschwerden vorbehalten.

Das Protokoll enthält außerdem Bestimmungen, die die weitere Durchführung dieser Maßnahmen und das Verfahren sowie den Europäischen Gerichtshof betreffen.

Wegen der Einzelheiten des Protokolls wird auf die Denkschrift und die Anlage zur Denkschrift zu diesem Protokoll Nr. 8 vom 19. März 1985 (abgedruckt in Drucksache 11/2674) verwiesen.

Bonn, den 18. Januar 1989

Hörster **Dr. de With**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333